

belten Sachvertretungen sind Landes- und Bezirksvertretungen. Die Sachvertretungen in den einzelnen Schulanstalten bezw. in den einzelnen Schularten, die Lehrerkonferenzen, werden fast in der gesamten Schulgesetzgebung überhaupt nicht erwähnt. Die Beratung der sächsischen Schulvorlage hat aber auch diese Frage in bemerkenswerter Weise angechnitten (siehe Seite 176).

Auf der Beteiligung der Lehrkörper an der Verwaltung und an der Vorberatung und Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen beruht der Erfolg der Schularbeit zum nicht geringen Maße. Mitraten und mittaten! So nur können die Kräfte im Lehrkörper ganz mobil gemacht werden. Als bloßes ausführendes Organ kann die Lehrerschaft ihre Kräfte nicht voll entwickeln. Darum gehören das Konferenzrecht in den einzelnen Schulen und die Sachvertretungen in großen und kleinen Bezirken zu den notwendigen Organen des öffentlichen Unterrichtswesens. Die Regelung dieser Materie kann der oberen Schulverwaltung nicht überlassen werden, es ist vielmehr eine gesetzliche Grundlage notwendig, die den Organismus der Vertretung und die Befugnisse der einzelnen Instanzen feststellt.

4. Die kommunale Schulverwaltung.

1. Die Befugnisse der bürgerlichen Gemeinden.

Preußen.

1) Stadtgemeinden.

„Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgeetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.“

„Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.“

2) Landgemeinden und Gutsbezirke.

„Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für